

Zuchtordnung des PON-Club e. V. VDH/FCI

(Neufassung MV 14.03.2009)

1 Allgemeines

Zweck des PON-Club ist die Reinzucht der Rasse „Polski-Owczarek Nizinny“ hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 251.

Die Aufgabe des PON-Club's ist es, die guten Eigenschaften der Rasse zu erhalten, zu fördern und den PON weiter in die menschliche Gemeinschaft zu integrieren. Die Gesundheit und die Wesensfestigkeit haben Vorrang vor der Schönheit. Das Zuchtziel ist, beides optimal zu vereinen.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom PON-Club erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des VDH e.V. sind für alle Züchter des PON-Club verbindlich.

2 Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtausschusses. Daher ist dem/der Zuchtleiter/in und der Zuchtbuchstelle rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den PON-Club erhältlich. Die Hündin muss ab dem 46. Trächtigkeitstag bis zur Welpenabgabe (Ende 9.Woche) in Obhut des Mieters sein. Der gemietete Hund muss aus der Zucht des Mieters stammen. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem/der Zuchtleiterin zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des PON-Club gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Die Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Züchtern des PON-Club zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung besteht aus dem/der Zuchtleiter/in und seinem Stellvertreter/in. Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen sollen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnissen der Zuchtwarte auf dem neusten Stand zu halten.

4 Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

Es darf nur mit reinrassigen und wesensfesten PONs gezüchtet werden, für die vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende

- Registerbescheinigungen ausgestellt sind. Die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes müssen beachtet werden. Die Hundehaltung, Hundebehandlung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muß eine sehr gute, artgerechte Haushaltung sowie ausreichend Freilauf und menschliche Zuwendung gegeben sein. Zwingerhaltung ist nicht statthaft. Erstzüchter bedürfen einer besonders sorgfältigen Vorbereitung und Information durch einen Patenzüchter und/oder Zuchtwart während der ersten Aufzuchtzeit. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind.:
- 4.1.1 Internationaler Schutz des „Zwinger-Namen für die Zuchtstätte.
- 4.1.2 Beste Konstitutionen, Konditionen und Gesundheit der Zuchttiere.
- 4.1.3 Zuchtstättenbesichtigung bei Erstzüchtern und die schriftliche Bestätigung des Zuchtwartes, dass die den PON-Club Forderungen entsprechenden Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind und der Wissenstand des Erstzüchters ausreicht. Zuchtstättenbesichtigung nach veränderten Voraussetzungen durch Wohnungswechsel.
- 4.1.4 Dem Zuchtleiter müssen folgende Unterlagen vor der Deckgenehmigung vorgelegt werden.
- die HD-Auswertung nach den VDH-Richtlinien, ausgewertet durch die vom PON-Club beauftragte Auswertungsstelle, Mindestalter 12 Monate
 - das vom Tierarzt ausgefüllte Formular „Tierärztliche Bescheinigung“;
 - das vom Zuchtrichter ausgefüllte und bescheinigte Körprotokoll; Mindestalter 12 Monate
 - das Protokoll der Zuchtwerterfassung; Mindestalter 12 Monate
 - das Ergebnis der Wesensbeurteilung ermittelt und protokolliert durch den Wesensbeurteiler, Mindestalter 12 Monate
 - 2 Photos vom Hund (Portrait und Seitenansicht).
 - Echokardiographische Untersuchung, nicht älter als 2 Jahre. Diese muss von einer dem Arbeitskreis angehörenden Stellen durchgeführt worden sein (Anschriften bei der

Zuchtleitung). Zuchtausschluss bei positiven Ergebnissen.

- 4.1.5 Wenn der Züchter mehr als drei zuchtfähige Hündinnen hält, ist eine Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3a erforderlich.
- 4.1.6 Es dürfen im Jahr pro Hausgemeinschaft maximal vier Würfe aufgezogen werden. Diese Einschränkung gilt unabhängig von der Rasse.
- 4.1.7 Eine Aufzucht der Welpen in Zwingern o.ä. ist nicht gestattet. Die Welpen müssen sich in der Hausgemeinschaft entwickeln können, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphasen besonders zu beachten sind.
- 4.1.8 Erstzüchter bedürfen bei einem Winterwurf der Genehmigung des Zuchtausschusses. Als Winterwurf gilt, wenn der Wurftermin in die Monate Oktober bis einschließlich Februar fällt.

4.2 Zuchtzulassung

- 4.2.1 Zur Zucht können nur Hunde zugelassen werden, die den Bedingungen nach Abs.1 (Zucht Voraussetzungen) genügen. Die Zuchtzulassung kann erteilt werden, wenn:
- das HD-Ergebnis nicht schlechter ist als HD I (B2). Es gilt das Ergebnis der PON-Club oder APH-Auswertungsstelle,
 - die tierärztliche Bescheinigung keine zuchtausschließenden Defekte oder Krankheiten enthält,
 - die Zuchttauglichkeit durch eine Körung vom Zuchtrichter ermittelt wird,
 - die Wesensbeurteilung des PON-Club keine zuchtausschließenden Ergebnisse erbrachte,
 - der Hund keine zuchtausschließenden Fehler hat. (Siehe Anhang Zuchtordnung)
 - Die Augenuntersuchung nach dem AVKO muß alle drei Jahre wiederholt werden.
 - Die echokardiographische Untersuchung darf nicht älter als 2 Jahre sein und kein positives Ergebnis vorweisen. Bei altersmäßig nicht mehr zugelassenen Zuchtrüden und Hündinnen ersetzt der PON-Club nachgewiesene, angemessene Veterinär-Untersuchungs-Gebühren.

4.2.2 Weitere Bedingungen:

- a) Wenn der Rüde bei der ersten Wesensprüfung keine Zuchttauglichkeit erhält, kann er einer zweiten Beurteilung unterzogen werden, sofern die Zuchtleitung belegt, dass sein Einsatz für die Zucht nötig ist. Allerdings darf der Zuchteinsatz nicht bei dem Erstwurf einer Hündin erfolgen. Nachzuchtkontrolle ist Pflicht.
- b) Wenn eine Hündin bei der ersten Wesensprüfung keine Zuchtzulassung erhält, kann sie einer zweiten Beurteilung unterzogen werden, sofern die Zuchtleitung belegt, dass ihr Einsatz für die Zucht nötig ist. Nachzuchtkontrolle ist Pflicht.
- c) Bei unterschiedlicher Gebissangabe zwischen „Tierärztlicher Bescheinigung“ und Körperprotokoll muß der Hund vor der Zuchterlaubnis, jedoch nicht später als 4 Wochen nach Bekannt werden der Unstimmigkeit einer Schiedsstelle (Vorsitzender oder Vertreter) vorgestellt werden. Die Beurteilung der Schiedsstelle ist bindend.

4.2.3 Die Nachzuchtkontrolle besteht aus:

- a) der HD-Röntgenuntersuchung einschl. Auswertung durch die Auswertungsstelle des PON-Club,
- b) die tierärztliche Bescheinigung
- c) die Zuchtwernerfassung
- d) der Wesensbeurteilung

4.2.4 Bevor für eine Hündin die dritte Deckgenehmigung erteilt werden kann, müssen für mindestens 60% der Welpen der vorausgegangenen Würfe vollständige Ergebnisse der Nachzuchtkontrollen vorliegen.

4.2.4.1 Bevor eine Hündin aus einer fremden Zucht die 2. Zuchtzulassung erhält, muß von mindestens 60% der Welpen des ersten Wurfes eine vollständige Nachzuchtkontrolle vorliegen. Bei einem früheren Einsatz muß der Zuchtausschuss seine Zustimmung (mind. 75%) geben.

4.2.4.2 Bevor ein Rüde aus einer fremden Zucht die 2. Deckgenehmigung erhält, muß von mindestens 60% der Welpen der 1. Verpaarung eine vollständige Nachzuchtkontrolle vorliegen. Bei einem früheren Einsatz muss der Zuchtausschuss seine Zustimmung (mind. 75%) geben.

4.3 Kautio für Nachzuchtkontrollen

Die Weiterentwicklung einer erblich gesunden und wesensfesten PON-Zucht erfordert eine möglichst hohe Anzahl von Nachzuchtkontrollen und deren Auswertung. Um dies sicherzustellen, wird dem Welpenkäufer vom Züchter eine Kautio in Rechnung gestellt. (Höhe der Kautio s. Gebührentabelle) Der Züchter ist verpflichtet, die Kautio der PON-Club Kasse zu) überweisen. Der PON-Club gewährleistet die Rückzahlung an den Welpenkäufer nach Erfüllung der Nachzuchtkontrolle. Die Durchführung der Nachzuchtkontrollen wird auf einer Kautionskarte bescheinigt und diese ist dann der Kasse zuzustellen. Die Kautio verfällt, wenn der Hund das dritte Lebensjahr vollendet hat und keine Nachzuchtkontrolle durchgeführt wurde.

4.3.1 Die Kautio wird ohne Nachzuchtkontrolle ausgezahlt, wenn der Hund gestorben ist. Wenn eine medizinische Indikation nachgewiesen wird, die die Nachzuchtkontrolle ganz oder zum Teil verhindert, entscheidet der Gesetzliche Vorstand mit der/dem Tierschutzbeauftragten über die Auszahlung der ganzen oder anteiligen Kautio.

4.4 Widerruf

Die Zuchtzulassung kann durch den Zuchtausschuss Jederzeit widerrufen werden, wenn die Nachzucht vermehrt erbliche Defekte oder Verhaltensstörungen aufweist.

4.5 Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde

Bei Hündinnen ist beim ersten Deckakt das Mindestalter von 15 Monaten vorgeschrieben. Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 12 Monate alt sein. (s. auch Vorschriften der Altersgrenzen bei Nachzuchtkontrollen). Nach Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen Hündinnen nicht mehr belegt werden. Die Altersgrenzen können, auf begründeten Antrag vom Züchter, durch den Zuchtausschuss um 5% variiert werden.

4.6 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als ein Wurf im Kalenderjahr haben.

- 4.7 Wurfstärke**
Eine Begrenzung der Wurfstärke wird vom PON-Club nicht geduldet und ist mit dem Tierschutzgesetz § 1 nicht zu vereinbaren. Der PON-Club fordert jedoch seine Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher und mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern! Bei mehr als sechs Welpen, darf die Hündin erst bei der dritten Läufigkeit, oder aber 365 Tage nach Wurftermin wieder belegt werden.
- 4.8 Inzestzucht**
Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung des Zuchtausschusses gestattet.
- 4.9 Einzelbewertung**
Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtleitung. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden und die erhöhten Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- 4.10 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**
Nach den Grundsätzen des PON-Club können Hunde nicht zur Zucht zugelassen werden, die zuchtausschließende Fehler nach dem gültigen Katalog (s. Anhang) aufweisen. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.
- 4.10.1 Fremdrüden**
Deckrüden aus anderen Vereinen des VDH/F.C.I. können in besonderen Fällen zum Decken eingesetzt werden, auch wenn die Zuchtkriterien des PON-Club in Bezug auf die Wesensprüfung nicht erfüllt sind. Die Erlaubnis kann nur mit 75% Zustimmung der Mitglieder des Zuchtausschusses erteilt werden.
- 4.11 Deckgenehmigung**
Zum Zeitpunkt des Deckaktes muß eine vom Zuchtleiter/in ausgestellte Deckgenehmigung für die Verpaarung vorliegen. Nicht jeder zur Zucht zugelassenen Rüde und jede zur Zucht zugelassene Hündin passen zueinander. So ist z. B. der Inzuchtkoeffizient von großer Bedeutung. Der/die Zuchtleiter/in ist verpflichtet, eine Deckgenehmigung

für die drei Rüden auszustellen, die nach Auswertung aller Daten am geeignetsten erscheinen. Die Verantwortung für die Verpaarung liegt beim Züchter. Die Zucht der Zuchtleitung ist vorstandsgenehmigungspflichtig.

5 Zwingername und Zwingerschutz

- 5.1 Bedeutung**
Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim PON-Club beantragt und vom VDH geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muß sich deutlich von bereits für diese Rasse vergeben unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des PON-Club unterliegen.
- 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen**
Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
- 5.3 Nachweis**
Der PON-Club führt über die von ihm geschützten Zwingernamen einen Nachweis.
- 5.4 Zwingernamenschutz durch den F.C.I.**
Der VDH empfiehlt, die Zwingernamen durch den F.C.I. schützen zu lassen. Zwingernamenschutz durch den F.C.I. ist vom Züchter über den PON-Club formlos beim VDH zu beantragen. Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Namensschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu

hinzugekommenen Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

5.5 Dauer des Zwingernamenschutzes
Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Der Zwingername bleibt 10 Jahre nach dem Tode des Züchters geschützt. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende, vom PON-Club zu genehmigende, vertragliche Regelung möglich.

5.6 Zwingername bei Zuchtmietverhältnissen
Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter den Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann. (Zuchtrechtübertragung)

5.7 Zwingername bei Zwingergemeinschaften
Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I. Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.8 Beiname
Für PONs ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln, kann der Züchter des Hundes beim PON-Club einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

5.9 Geltung des Zwingernamen
Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über dem F.C.I. Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen

Landesverbandes. Die vertraglichen Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht sind als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen.

5.10 Voraussetzung für den Zwingerschutz

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als zwei Jahren sind die Haltings- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch einen Zuchtwart des PON-Club zu überprüfen (s.4.1.3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem/der Zuchtleiter/in schriftlich zu bestätigen.

5.11 Verpflichtung

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des geschützten Zwingernamens ausschließlich PONs zu züchten, die in das Zuchtbuch des PON-Club eingetragen werden. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sind die Züchter verpflichtet, jede Namens- oder Anschriftenänderung dem/der Zuchtbuchführer/in unverzüglich mitzuteilen.

6 Deckakt

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PON-Club gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtbedingungen des PON-Club erfüllen.

6.1.2 Zum Zeitpunkt des Deckakts muß für das Zuchtpaar eine für diese Läufigkeit gültige Deckgenehmigung der Zuchtleitung vorliegen. Geeignete Verpaarungen werden von der Zuchtleitung ermittelt.

6.1.3 Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

6.1.4 Jeder Deckrüdenbesitzer muß ein Deckbuch führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch (Abtlg.“ Deckrüden“, Teil 2) ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und

- belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten. Weiter sind Zu- und Abgänge mit Angabe vom Wurfstag, Zuchtbuchnummern, Täto-Nummer (Chipnummer), Haarfarbe, Angabe über Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage und Wurfsergebnisse einzutragen. Das Deckbuch ist stets auf neuem Stand zu halten. Zuchtleiter und Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.
- 6.1.5 Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter der Zuchtbuchstelle des PON-Club übersenden muß.
- 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers**
Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PON-Club gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- 6.2.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des PON-Club erfüllen.(s. 6.1.2)
- 6.2.2 Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, erhalten auf Anforderung in den ersten drei Tagen der Läufigkeit von dem/der Zuchtleiter/in eine Deckgenehmigung und Vorschläge für drei Deckrüden, die aufgrund der Ergebnisse der Nachzuchtkontrollen optimal für eine Verpaarung infrage kommen. Eigene Verpaarungsvorschläge müssen dem/der Zuchtleiter/in rechtzeitig mitgeteilt werden, damit nach Überprüfung eine Züchterlaubnis ggf. erteilt werden kann. Ein abschlägiger Bescheid bedeutet mit allen Konsequenzen Zuchtverbot. Die Züchterlaubnis gilt immer nur für eine Läufigkeit und ist dem Deckrüdenbesitzer vorzulegen. Der Züchter erhält auf Wunsch einen Computerausdruck, aus dem hervorgeht, welche Rüden für die Hündin in die engere Wahl genommen werden können. Ein Anspruch auf Deckgenehmigung kann daraus nicht abgeleitet werden, da sich in der Zwischenzeit zeitlich wie gesundheitliche Veränderungen bei Rüden ergeben haben können.
- 6.2.3 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über Punkt 6.1.4 hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuchtleiter und Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen bzw. zur Einsicht anzufordern.
- 6.2.4 Der Züchter muß dem/der Zuchtleiter/in des PON-Club den Deckakt innerhalb von 3 Tagen telefonisch oder schriftlich melden.
- 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**
- 7.1 Wurfmeldung**
Alle Würfe sind der Zuchtleitung des PON-Club telefonisch innerhalb von 24 Stunden nach dem Wurfakt mitzuteilen. In der unverzüglich folgenden schriftlichen Meldung An die Zuchtleitung sind anzugeben:
Name der Zuchthündin / Name des Deckrüden u. Besitzer
Datum des Wurfes / Anzahl der Welpen nach Geschlecht
Totgeburten nach Geschlecht / Fellfarben / Rutenlängen
- 7.2 Mitteilung an den Rüdenbesitzer**
Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis der Zuchtverbindung innerhalb von einer Woche mitzuteilen, bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach errechnetem Wurftermin.
- 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**
- 7.3.1 Die Züchter des PON-Club sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtleitung des PON-Club noch einzureichen:
die Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung, die die Deckbescheinigung und bei der ersten Wurfeintragung bzw. nach längerer Zuchtpause (zwei Jahre die Zwingerschutzkarte)
- 7.3.2 Die Zuchtbuchstelle trägt auf der Ahnentafel der Hündin Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.
- 7.3.3 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Es werden zunächst die Rüden und dann die Hündinnen, alphabetisch geordnet

eingetragen. Jeder Züchter muß mit „A“ beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- 7.4.1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in besten Ernährungszustand zu halten und den Anforderungen des PON-Club entsprechend zu pflegen und unterzubringen.
- 7.4.2 Totgeborene oder verendete Welpen sind unverzüglich, z.B. als Posteilsache, einer Universitätsklinik zur Feststellung der Todesursache zuzusenden. Der Befund muß spätestens zur 2. Wurfabnahme vorgelegt werden. Die Kosten trägt der Club.
- 7.4.3 Die Welpen sind vor der SHLP-Impfung mehrfach zu entwurmen.
- 7.4.4 Der Züchter hat durch einen internationalen Impfpass für jeden einzelnen Welpen den Nachweis der SHLP-Impfung zur zu erbringen.
- 7.4.5 Die Welpen sollen vor der 2. Wurfabnahme vom Tierarzt gechippt werden. 3 Aufkleber mit der Chipnummer bekommt die Zuchtbuchstelle.
- 7.4.6 Mutterpass, Geburts- und Gewichtspaß sind vom Züchter sorgfältig und exakt zu führen und dem Zuchtwart bei der 2. Wurfabnahme vorzulegen.
Umgang mit den Formularen: Das Original erhält die Zuchtleitung. Je 1 Kopie bekommen Züchter und Zuchtwart.
- 7.4.7 Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tage der Vollendung der 9. Lebenswoche erlaubt und wenn zwischen Abgabe und SHLP-Impfung mindestens 7 Tage liegen. Zur Grundimmunisierung wird folgendes Schema zugrunde gelegt*.**(Siehe S.11)**
- 7.4.8 Eine Veräußerung und/oder die Abgabe eines Welpen zur Vermittlung an Zoogeschäfte bzw. gewerblichen Hundehandel widersprechen den Grundsätzen des PON-Club und sind untersagt. Zuwiderhandlungen müssen mit Ausschluss aus dem PON-Club und Zuchtbuchsperr geahndet werden.
- 7.4.9 Eine verantwortungsvolle Hundezucht ist nur durch Erfassen und Bekämpfung von Erbfehlern möglich. Deshalb sind die Züchter verpflichtet, der Zuchtleitung die Namen und Adressen der Käufer mitzuteilen.
- 7.4.10 Die Kosten der Wurfeintragung und Ahnentafeln sowie die

Kautionshinterlegung sind vom Züchter 10 Tage nach Eingang der Rechnung auf das Club-Konto zu zahlen. Erst nach Zahlung werden die Ahnentafeln ausgehändigt.

- 7.4.11 Der Züchter muß dem Welpenkäufer bei der Welpenabgabe eine Satzung, Gebührenordnung und Zuchtordnung des PON-Club e.V. übergeben.
- 7.4.12 SHLP- Impfung muß in der 12.Woche durch den Welpenkäufer erfolgen. Bei Nichteinhaltung besteht kein ausreichender Impfschutz.

7.5 Wurfabnahme

- 7.5.1 Die erste Wurfabnahme sollte in den ersten drei Tagen nach der Geburt erfolgen, durch den Zuchtwart oder in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt. In Ausnahmesituationen, die von der Zuchtleitung festzustellen sind, kann die Abnahme nach weiteren vier Tagen erfolgen. Bis zur ersten Abnahme dürfen keinerlei Veränderungen an den Welpen vorgenommen werden.
- 7.5.2 Die zweite Wurfabnahme wird vom Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche durchgeführt, der Welpenwesenstest zwischen dem 48. – 50. Lebenstag, bevor der Wurf zur Eintragung gemeldet wird. Spätester Termin zur zweiten Wurfabnahme ist die Vollendung der neunten Woche.
- 7.5.3 Der Züchter hat bei den Wurfabnahmen auch die Zuchthündin vorzustellen sowie die vom PON-Club geforderten Aufzuchtbedingungen nachzuweisen(Beifutter, Prägungs- und Sozialisierungsmöglichkeiten usw.)
- 7.5.4 Der Zuchtwart hat einen Wurfabnahmebericht zu erstellen, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält (PON-Club Vordruck). Alle bei den Welpen festgestellten Mängel werden in den Welpenpass eingetragen.
- 7.5.5 Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn die Freigabe durch den Zuchtwart erfolgt ist. Die Freigabe kann verweigert werden, wenn einzelne Welpen sich in schlechtem Gesundheitszustand befinden oder Zuchtunterlagen, Impfungen sowie Bescheinigungen nicht vorhanden oder vollständig sind.
- 7.5.6 Zuchtwarte sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung zu den üblichen Besuchszeiten Besuche beim Züchter abzustatten.

7.6. **Welpenwesenstest**

Er wird durch den Wesensbeurteiler, in einem den Welpen unbekanntem Raum, zwischen dem 48. – 50. Lebensstag, durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf einem Vordruck eingetragen, von dem jeweils der Züchter, der Wesensbeurteiler sowie die Zuchtleitung ein Exemplar erhalten. Der Test wird ebenfalls als Film-, oder Videoaufnahme festgehalten. Jede Partei bekommt einen Datenträger der Bildaufzeichnung.

8 **Zuchtbuch**

8.1 **Allgemeines**

- 8.1.1 Im Zuchtbuch werden PONs eingetragen, deren Abstammung lückenlos in von der F.C.I. erkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
- 8.1.2 Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des PON-Club dem Zuchtbuchführer.
- 8.1.3 Das Zuchtbuch und das Anhangregister werden nach den Regeln der einheitlich ausgerichteten Zuchtbucheintragungen des VDH geführt. Im Zuchtbuch und Register werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PON-Club unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden vorgenommen.
- 8.1.4 Die Zuchtbücher werden für jedes Kalenderjahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.
- 8.1.5 Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des PON-Club zugänglich.

8.2 **Eintragungen in das Zuchtbuch**

- 8.2.1 Im Zuchtbuch werden alle Würfe, unter Angaben der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht geführt.
- 8.2.2 Das Zuchtbuch enthält eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die Rasse

PON geschützten Zwingernamen sowie eine nach Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter.

- 8.2.3 Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.
- 8.2.4 Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtete Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben zur Fellfarbe und Rutenlänge (l/m/s). Ferner werden die Zuchtbuchnummern, Zwingernamen und Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, HD-Wert und die Rutenlänge (l/m/s) sowie evtl. Leistungskennzeichen und Siegertitel.
- 8.2.5 Aufgezeichnet werden in einem zusätzlich geführten Anhang anlässlich der Wurfabnahme, tierärztlichen Untersuchung, Phänotypbewertung usw. festgestellte Tatsachen und Besonderheiten wie z.B. Wesen, Nabelbrüche, vorhandenen Wolfskrallen, Pigmentstärke, Herzfehler, Hodenfehler, Inzuchtkoeffizient, Gebissform bzw. Anomalien, Todesfälle, schlicht alle Besonderheiten, die über den Hund bekannt werden.
- 8.2.6 Ferner werden im Zuchtbuch eingetragen: Wurfstag, Zahl der geborenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.
- 8.2.7 Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt und beide haben eigene Nummernfolgen.
- 8.2.8 Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Phänotypbewertung sowie der Name des überprüfenden Zuchtrichter aufzuführen.
- 8.2.9 Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen mindestens drei Ahnengenerationen auf.

8.3 **Eintragungssperre**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt sind; alle Hunde, die von einem Rüden

anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen; alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren ins Register entscheidet der Zuchtausschuss des PON-Club.

9 Ahnentafeln

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Ahnentafeln und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.
- 9.1.2 Die Ahnentafeln sind deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet.
- 9.1.3 Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.
- 9.1.4 Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen. Auch auf Ahnentafeln-Zweitschriften wird dies nachgetragen. Weiter werden auf den Ahnentafeln die Fellfarbe, der HD-Wert und die Rutenlänge (l/m/s) eingetragen.

9.2 Eigentum an Ahnentafeln

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des PON-Club. Der PON-Club kann jederzeit die Vorlage oder - nach Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des PON-Club durch einen anderen Verein in dessen Zuchtbuch, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins bestätigt. Es können Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigefügt werden, diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

- 9.3.1 Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt: der Eigentümer des Hundes; der Mieter einer

Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

- 9.3.2 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem PON-Club besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der PON-Club kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperr einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der PON-Club die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den PON-Club, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muß eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den PON-Club zu stellen und werden dem Käufer nicht gesondert in Rechnung gestellt.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

- 9.6.1 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der PON-Aktuell fertigt der PON-Club nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust eine Zweitschrift gegen Gebühr. Bei Hündinnen sind auch auf der Zweitschrift all ihre Würfe nachzutragen.
- 9.6.2 Bei nachweislich falschen Angaben zum Antrag zur Zweitschrift, kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.
- 9.6.3 Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muß den Vermerk „ Zweitschrift“ haben.
- 9.6.4 Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung muß durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel

- dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
9.6.5 Sinngemäß gilt Vorstehendes auch für Registrierbescheinigungen.

10 Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach der Phänotypbewertung durch einen Zuchtrichter des VDH und Wesensbeurteilung für diese Rasse dem Standard entsprechen und typisch sind. Außerdem werden im Register Nachkommen aus nicht genehmigten Verbindungen eingetragen. Das Mindestalter eines Hundes, der zur Registrierung vorgestellt werden kann, beträgt 15 Monate.

11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des PON-Club festgesetzt.

12 Verstöße

- 12.1 Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung des PON-Club. Jedes Mitglied muß dem PON-Club umgehend Verstöße gegen die Zuchtordnung zur Kenntnis geben.
- 12.2 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung des PON-Club kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.
- 12.3 Es kann auch die Eintragung abgelehnt werden, eine Zuchtbuchsperrung oder eine ständige Zuchtsperre verhängt werden oder ein Verweis erteilt werden, wenn Verstöße nach 12.2 vorliegen.
- 12.4 Der Vorstand kann, je nach Schwere des Verstoßes gegen die Zuchtordnung auch Vereinsstrafen verhängen:
Geldstrafen bis € 600.-;

Geldstrafen bis € 600.- und Eintragungsablehnung;
Geldstrafen bis € 600.- Eintragungsablehnung und Ausschluss.

Der bestrafte Züchter kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und das Ehrengericht des PON-Club anrufen. (s. Ehrengerichtsordnung der Satzung)
12.5 Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss des PON-Club angerufen werden.

13 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder sind an diese Zuchtbestimmungen des PON-Club gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des PON-Club eingetragen werden sollen.

14 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des PON-Club wird diese Zuchtordnung durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „PON-Aktuell“ bekannt gemacht. Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in Kraft.

*Grundimmunisierung der Welpen

8. Lebenswoche

Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose (wahlweise hochtitriger Impfstoff Staupe, Parvo)
Zwingerhusten als Sammelbegriff aller Infektionen des oberen Respirationstraktes.

Gewinnt immer mehr an Bedeutung durch frühe Kontakte z.B. der Welpen untereinander.

Neue Impfung möglich!!! Impfstoff in Nase eingebracht. Weitaus höhere Wirksamkeit und breitere Abdeckung versch. Viren.

12. Lebenswoche vom Welpenkäufer vornehmen

Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose, Tollwut
Zwingerhusten muß ebenfalls wiederholt werden. Gilt für alle weiteren Impfungen.

16. Lebenswoche

Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose, Tollwut
Zwingerhusten muß ebenfalls wiederholt werden. Gilt für alle weiteren Impfungen.

15. Lebensmonat

1. Wiederholungsimpfung
Erst dann ist die **Grundimmunisierung vollständig** und ein jährliches Nachimpfen ausreichend

Bei besonderer Gefährdung des Wurfes (Parvo/Staupe) sind Impfungen in der 6. Lebenswoche mit **hochtitrigen Lebendimpfstoffen** möglich.

Die Impfung tragender Hündinnen ist nicht anzuraten.

Anhang zur Zuchtordnung – Zuchtausschließende Fehler

1. En- und/oder Ektropium
2. Augenkrankheiten ausgenommen Distichiasis
3. Vor-, Rück- oder Kreuzbiss
4. Fehlende oder überzählige Zähne ausgenommen P1
5. Braunes Nasenpigment
6. Helles und/oder grünliches Auge
7. Knickrute
8. Angeborene verkürzte Rute
 - a. Wenn die Ahnentafel eines kupierten Hundes keinen Vermerk über seine Rutenlänge enthält, gilt für diesen Hund Zuchtverbot
 - b. Fallen aus einer Verpaarung, in der ein Zucht-Partner eine lange, unkupierte Rute und ein Zuchtpartner eine kupierte Rute hat, Welpen mit verkürzter Rute, so erhält der kupierte Hund keine weitere Deckgenehmigung
9. Epilepsie
10. Herzfehler
11. Hodenfehler
12. HD-Ergebnis schlechter als B2
13. Skelettdeformationen
14. Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse
15. Albinismus

Datum und Versammlungsort

Unterschrift Versammlungsleiter/in

Unterschrift Protokollführer/in

Düsseldorf, den 14.03.2009